

21/4.5



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1987

Kantonales Amt für Raumplanung	
FR	- 6. APR. 1987
Nr. 945	

Bibern;  
Genehmigung der Erschliessungspläne über die Kantonsstrassen  
Ichertswil-Bibern-Gosswil und Arch-Bibern-Hessigkofen

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes vom 3.12.1978 folgende Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) in der Gemeinde Bibern zur Genehmigung vor:

- Kantonsstrasse Richtung Ichertswil und Gosswil  
Plan Nr. 21/8/6, Situation 1:500
- Kantonsstrasse Richtung Arch und Hessigkofen  
Plan Nr. 21/9/6, Situation 1:500

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Pläne lagen erstmals vom 27. Juli bis 26. August 1981 öffentlich auf. innert der Auflagefrist gingen 9 Einsprachen ein.  
Aufgrund der Einsprachebegehren, aber auch im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde der Erschliessungsplan über die Kantonsstrasse Richtung Ichertswil-Gosswil überarbeitet und alsdann vom 31. Oktober bis 30. November 1983 neu aufgelegt. Den Einsprechern wurde die Neuauflage schriftlich mitgeteilt. Sie wurden auch darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Einsprachen durch die zweite Auflage hinfällig würden, dass aber die Möglichkeit bestünde, gegebenenfalls erneut Einsprache zu erheben.
2. Gegen die zweite Planaufgabe gingen erneut 8 Einsprachen ein. Nach zahlreichen Verhandlungen hat das Bau-Departement mit Verfügung vom 16. Januar 1987 drei Einsprachen teilweise gutgeheissen; die restlichen Einsprachen konnten infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

3. Gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 16. Januar 1987 erhob Max Müller-Müller, Archstrasse 84, Bibern, mit Einschreibebrief vom 29. Januar 1987 Beschwerde beim Regierungsrat. Weil die gesetzliche Frist nicht eingehalten worden ist, wurde dem Beschwerdeführer durch das Bau-Departement mit Schreiben vom 11. Februar 1987 mitgeteilt, dass ihm gleichwohl das Recht zustehe, einen formellen Entscheid des Regierungsrates zu verlangen, wobei ihm Frist bis am 20. Februar 1987 eingeräumt wurde. Hievon machte Herr Müller keinen Gebrauch, weshalb ihm das Bau-Departement am 24. Februar 1987 mitteilte, dass seine Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben werde.

Frau Helene Berger, Oberdorf 103, Lütterswil, hat ebenfalls eine Beschwerde gegen die erwähnte Verfügung des Bau-Departementes erhoben. Nach einer Verhandlung zwischen der Grundeigentümerin und dem Sachbearbeiter des Kantonalen Tiefbauamtes wurde die Beschwerde am 18. Februar 1987 schriftlich zurückgezogen.

Es steht somit der Genehmigung der beiden Erschliessungspläne nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Die Erschliessungspläne über die Kantonsstrassen in Bibern, Kantonsstrasse Richtung Ichertswil und Gosswil und Kantonsstrasse Richtung Arch und Hessigkofen, werden genehmigt.

Der Staatsschreiber  
i.V.

*Kästel*

Ausfertigungen:

- Bau-Departement (2)
- Kant. Tiefbauamt (4) Ha/fri/me mit 4 genehmigten Plänen
- Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 2 genehmigten Plänen
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn mit 2 genehmigten Plänen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4571 Bibern  
mit 2 genehmigten Plänen
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

